

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, N. von Lingen und A. Tokár)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2009) 5791 endg. der Kommission vom 22. Juli 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.396 — Calciumcarbid und Reagenzien auf Magnesiumbasis für die Stahl- und Gasindustrie), soweit sie die Klägerin betrifft, und, hilfsweise, auf Nichtigerklärung oder Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Novácke chemické závody a. s. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Slowakische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 267 vom 7.11.2009.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2012 — 1. garantovaná/Kommission

(Rechtssache T-392/09) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Calciumcarbid und Magnesium für die Stahl- und Gasindustrie im EWR mit Ausnahme von Irland, Spanien, Portugal und des Vereinigten Königreichs — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Festsetzung der Preise und Aufteilung des Marktes — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Relevanter Umsatz — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Leistungsfähigkeit)

(2013/C 32/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: 1. garantovaná a. s. (Bratislava, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Powell, Solicitor, A. Sutton und G. Forwood, Barristers, dann M. Powell, G. Forwood sowie die Rechtsanwälte M. Staroň und P. Hodál)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Bourke, N. von Lingen und A. Tokár)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2009) 5791 endg. der Kommission vom 22. Juli 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.396 — Calciumcarbid und Reagenzien auf Magnesium-

basis für die Stahl- und Gasindustrien), soweit sie die Klägerin betrifft, sowie, hilfsweise, auf Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die 1. garantovaná a. s. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 297 vom 5.12.2009.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2012 — Ecka Granulate und non ferrum Metallpulver/Kommission

(Rechtssache T-400/09) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Calciumcarbid und Magnesium für die Stahl- und Gasindustrien im EWR mit Ausnahme von Irland, Spanien, Portugal und dem Vereinigten Königreich — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Preisfestsetzung und Marktaufteilung — Geldbußen — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen — Einrede der Rechtswidrigkeit — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Verhältnismäßigkeit — Leistungsfähigkeit)

(2013/C 32/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Ecka Granulate GmbH & Co. KG (Fürth, Deutschland) und non ferrum Metallpulver GmbH & Co. KG (St. Georgen bei Salzburg, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte H. Janssen und M. Franz, sodann Rechtsanwälte H. Janssen und P. Homann)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Antoniadis, K. Mojzesowicz und N. von Lingen)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Simm und G. Kimberley)

Gegenstand

Teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2009) 5791 endgültig der Kommission vom 22. Juli 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 des Vertrags und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.396 — Calciumcarbid und Reagenzien auf Magnesiumbasis für die Stahl- und die Gasindustrien) betreffend ein Kartell auf dem Markt für Calciumcarbidpulver und Calciumcarbidgranulat sowie auf dem Markt für Magnesiumgranulat in einem wesentlichen Teil des EWR, das die Festlegung von Preisen, die Aufteilung der Märkte und den Austausch von Informationen zum Gegenstand hat, sowie hilfsweise Herabsetzung der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Ecka Granulate GmbH & Co. KG und die non ferrum Metallpulver GmbH & Co. KG tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 297 vom 5.12.2009.

**Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2012 —
Almamet/Kommission**

(Rechtssache T-410/09) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Calciumcarbid und Magnesium für die Stahl- und Gasindustrie im EWR mit Ausnahme von Irland, Spanien, Portugal und des Vereinigten Königreichs — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Festsetzung der Preise und Aufteilung des Marktes — Verteidigungsrechte — Nachprüfungsbefugnisse der Kommission — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Geldbußen — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Verhältnismäßigkeit — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen)

(2013/C 32/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Almamet GmbH Handel mit Spänen und Pulvern aus Metall (Ainring, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte S. Hautbourg und C. Renner)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Khan, V. Bottka und N. von Lingen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung K(2009) 5791 endg. der Kommission vom 22. Juli 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.396 — Calciumcarbid und Reagenzien auf Magnesiumbasis für die Stahl- und Gasindustrien), soweit sie die Klägerin betrifft, sowie, hilfsweise, auf Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Almamet GmbH Handel mit Spänen und Pulvern aus Metall trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 312 vom 19.12.2009.

**Beschluss des Gerichts vom 4. Dezember 2012 —
Lenz/Kommission**

(Rechtssache T-78/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Übernahme der Kosten der von einem Heilpraktiker erbrachten Heilbehandlungen — Begründungspflicht — Verfälschung des Sachverhalts)

(2013/C 32/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Erika Lenz (Osnabrück, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Lenz und J. Römer)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2010 in der Rechtssache F-80/09, Lenz/Kommission, mit dem eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem der Organe der Europäischen Union es abgelehnt hat, der Rechtsmittelführerin die Kosten zu erstatten, die aufgrund der Heilbehandlung entstanden sind, die ein in Deutschland niedergelassener Heilpraktiker ohne abgeschlossene ärztliche Ausbildung vorgenommen hat, abgewiesen wurde

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Erika Lenz trägt ihre eigenen sowie die der Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 103 vom 2.4.2011.

**Beschluss des Gerichts vom 12. Dezember 2012 — Evonik
Industries/HABM — Bornemann (EVONIK)**

(Rechtssache T-390/11) (¹)

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des
Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)**

(2013/C 32/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Evonik Industries AG (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Albrecht)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. Pohlmann und R. Pethke)